

**Rechtssache C-299/23 [Darvate u. a.]<sup>1</sup>**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

11. Mai 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunal de première instance francophone de Bruxelles  
(französischsprachiges Gericht Erster Instanz von Brüssel)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

10. Mai 2023

**Kläger:**

Ordre des barreaux francophones et germanophone de Belgique

CIRÉ asbl (coordination et initiatives pour et avec les réfugiés et  
étrangers, CIRÉ)

**Beklagter:**

État belge (secrétaire d'État à l'Asile et la Migration)

**1. Gegenstand des Ausgangsverfahrens:**

- 1 Die Kläger wenden sich gegen die Rahmenbedingungen, zu denen Visa zu Studienzwecken erteilt oder verweigert werden, und insbesondere gegen das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs, der es gegebenenfalls ermöglicht, die ursprüngliche Verweigerung eines Visums rechtzeitig anzufechten, um das Studienjahr in Belgien antreten zu können. Seit mehreren Jahren sind die Bedingungen ihrer Erteilung und Verweigerung für Staatsangehörige Kameruns ihren Angaben zufolge besonders nachteilig.
- 2 Mit Blick auf die Dauer der vorab durchzuführenden Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse und zur Zulassung bei der gewählten

<sup>1</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Hochschuleinrichtung und mit Blick auf die Frist für die Prüfung des Visumantrags ist der Drittstaatsangehörige, dem das Visum verweigert wird, aufgrund des Fehlens eines wirksamen Rechtsbehelfs nicht in der Lage, seine Einschreibung an der gewünschten Hochschule in Belgien vor dem 31. Oktober abzuschließen. Jedenfalls in französischsprachigen Hochschulen handelt es sich hierbei jedoch um den letzten Termin, an dem eine Einschreibung für das laufende Studienjahr endgültig vorgenommen werden kann (das Studienjahr selbst beginnt Mitte September).

- 3 Tatsächlich kann der Studierende seinen Visumantrag bei der zuständigen konsularischen Vertretung erst dann stellen, wenn das Zulassungsverfahren bei der Hochschuleinrichtung abgeschlossen ist, was mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann. Die dem belgischen Staat auferlegte 90-Tage-Frist, innerhalb derer die Entscheidung über den Visumantrag getroffen werden muss, läuft wiederum erst ab dem Tag der Empfangsbestätigung des Visumantrags.
- 4 Für einige Studierende, namentlich für Studierende aus Kamerun, hat der belgische Staat die Einhaltung ergänzender Formalitäten angeordnet:
  - Der Studierende muss bei einer Einrichtung in Kamerun (seit dem 1. April 2019: „Viabel“) einen Termin vereinbaren. Diese Einrichtung ist damit beauftragt, in einem Vorgespräch die Echtheit der dem Antrag beigefügten Dokumente sowie die Glaubwürdigkeit seines Studienvorhabens zu bewerten; aus der Website der belgischen Botschaft in Kamerun geht hervor, dass die Gespräche zu diesem Zweck in diesem Jahr ab dem 17. April stattfanden;
  - Nach diesem Gespräch muss sich der Studierende erneut um einen Termin bei einem vom belgischen Staat beauftragten Dienstleister bemühen (TLS Contact), um seinen Visumantrag zu Studienzwecken einzureichen.
- 5 Der Visumantrag wird sodann auf diplomatischem Weg an das Office des étrangers (Ausländeramt, Belgien) in Brüssel weitergeleitet, das die behördliche Bearbeitung der Visumanträge in chronologischer Reihenfolge ihrer Ankunft bei der Dienststelle vornimmt.
- 6 Manchen Studierenden wird die Entscheidung des belgischen Staates über ihren Visumantrag erst im August, September oder Oktober des laufenden Studienjahres mitgeteilt. Einige Visumsanträge werden sogar dadurch gegenstandslos, dass sie nicht vor dem für Aufnahmeprüfungen vorgesehenen Zeitpunkt oder vor dem letztmöglichen Datum für die Zulassung des Studierenden bearbeitet worden sind.
- 7 Wird das Visum verweigert, so führt die lange Verfahrensdauer dazu, dass ein Rechtsbehelf umso weniger von Nutzen ist, als der Studierende spätestens zum 31. Oktober in Belgien eintreffen muss, um seine Einschreibung an der Hochschule seiner Wahl abzuschließen. Auch dies gilt nur dann, wenn ihm hierfür

eine Ausnahmegenehmigung gewährt wird; tatsächlich beginnt das Studienjahr wesentlich früher.

- 8 Zwar konnte mit dem besonderen Verfahren des „Aussetzungsantrags in äußerster Dringlichkeit“ („demande de suspension en extrême urgence“) dem Fehlen eines Visums dadurch abgeholfen werden, dass im Wege des Eilverfahrens die das Visum verweigernde Entscheidung durch Urteil ausgesetzt wurde, verbunden mit vorläufigen Maßnahmen, darunter hauptsächlich die an den Staat gerichtete Anordnung, innerhalb einer mit Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalls bestimmten Frist eine neue Entscheidung zu treffen, die nicht mit dem Mangel behaftet ist, der der Entscheidung innewohnt, deren Vollstreckung ausgesetzt war. Mit Grundsatzurteil vom 24. Juni 2020 hat der Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, im Folgenden: CCE) jedoch die seit Langem diskutierte Streitfrage über die zulässigen Rechtsbehelfe u. a. gegen visumsverweigernde Entscheidungen entschieden.<sup>2</sup> Seither ist das Verfahren des Aussetzungsantrags in äußerster Dringlichkeit ausschließlich bei Abschiebungs- oder Zurückweisungsmaßnahmen eröffnet und namentlich in Fällen der Ablehnung von Visumanträgen ausgeschlossen.
- 9 Auch wenn ausländische Studierende nach wie vor einen [ordentlichen] Aussetzungsantrag oder eine [ordentliche] Nichtigkeitsklage gegen die streitige Entscheidung einreichen können, so werden diese Verfahren doch nur innerhalb einer Frist von durchschnittlich drei bis zehn Monaten abgeschlossen (s. Rn. 25 ff. der Zusammenfassung).
- 10 Die Kläger sind der Ansicht, dass die auf diese Weise benachteiligten Studierenden in ihrem Studium behindert werden und ihnen hierdurch sogar der Verlust eines Studienjahrs droht.
- 11 Die Kläger beantragen daher im Wesentlichen, den belgischen Staat zu verurteilen, den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen, durch die ein Visum zu Studienzwecken verweigert wird, zu gewährleisten, indem Studierenden ein Rechtsbehelf zur Verfügung gestellt wird, der dem „Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit“ vor dem Rat für Ausländerstreitsachen gleichwertig ist, gegebenenfalls verbunden mit vorläufigen Maßnahmen.

<sup>2</sup> Rat für Ausländerstreitsachen (Generalversammlung), Urteil Nr. 237.408, [https://www.rvv-cce.be/sites/default/files/arr/a237408.an\\_.pdf](https://www.rvv-cce.be/sites/default/files/arr/a237408.an_.pdf); zur Diskussion, die durch dieses Urteil beendet wurde, vgl. das Vorabentscheidungsersuchen des vorlegenden Gerichts vom 10. September 2019, beim Gerichtshof unter den Aktenzeichen C-671/19 und C-672/19 eingetragen.

## 2. Rechtlicher Rahmen:

### *Unionsrecht*

#### *Grundrechtecharta der Europäischen Union*

12 Art. 7 bestimmt:

„Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.“

13 Art. 14 regelt:

„Recht auf Bildung

(1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.“

14 Art. 47 schreibt vor:

„Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.“

15 Art. 52 bestimmt:

„Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

...

(3) So weit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

...“

*Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung)*

- 16 Kapitel II („Zulassung“) Art. 5 bestimmt:

„Grundsätze

...

(3) Wenn alle allgemeinen und einschlägigen besonderen Bedingungen erfüllt sind, hat der Drittstaatsangehörige Anspruch auf einen Aufenthaltstitel.

Wenn ein Mitgliedstaat lediglich in seinem Hoheitsgebiet Aufenthaltserlaubnisse erteilt und sämtliche Zulassungsbedingungen dieser Richtlinie erfüllt sind, stellt der betreffende Mitgliedstaat dem Drittstaatsangehörigen das erforderliche Visum aus.“

- 17 Art. 34 sieht vor:

„Verfahrensgarantien und Transparenz

...

(5) Jede Entscheidung, mit der ein Antrag für unzulässig erklärt oder abgelehnt wird, eine Verlängerung verweigert oder ein Aufenthaltstitel entzogen wird, kann in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß dem nationalen Recht mit einem Rechtsbehelf angefochten werden. In der schriftlichen Mitteilung werden das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, bei denen ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, und die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs genannt.“

### **3. Würdigung durch das Gericht:**

- 18 Die Kläger wenden sich gegen den Staat mit einer Haftungsklage wegen verschuldeten Fehlens eines wirksamen Rechtsbehelfs gegen die Verweigerung eines Visums zu Studienzwecken und beantragen Schadensersatz im Wege der Naturalrestitution in Form eines Gesetzgebungsakts, der den gewünschten wirksamen Rechtsbehelf einführt.
- 19 Zum Nachweis des Verschuldens machen sie in einem ersten Klagegrund einen Verstoß gegen Art. 47 der Charta geltend. Sie werfen dem belgischen Staat insbesondere vor, keine angemessenen und ausreichenden gesetzlichen Maßnahmen ergriffen zu haben, um ausländischen Studierenden, die in Belgien studieren wollen, zu ermöglichen, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine

ihnen gegenüber ergangene Entscheidung über die Verweigerung eines Visums einzulegen.

- 20 Sie tragen vor, das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs verletze außerdem das Recht auf Bildung, das ausländischen Studierenden nach Art. 14 der Charta garantiert werde, sowie das durch Art. 7 der Charta garantierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Im Übrigen hätten gemäß Art. 52 der Charta Art. 7 und 47 der Charta die gleiche Bedeutung und Tragweite wie Art. 8 sowie Art. 6 und 13 der EMRK.
- 21 Unstreitig ist, dass diese Bestimmungen im vorliegenden Fall Anwendung finden, da der Visumantrag zu Studienzwecken Teil der Umsetzung des Unionsrechts und insbesondere der Richtlinie (EU) 2016/801 durch den belgischen Staat ist. Unstreitig ist auch, dass der in Art. 34 Abs. 5 dieser Richtlinie vorgesehene Rechtsbehelf der Anwendung des Unionsrechts, insbesondere der Charta, unterliegt.
- 22 Zu beachten sind ferner die Ziele der Richtlinie (EU) 2016/801, die Verfahrensgarantien für Drittstaatsangehörige zu stärken und den Zustrom ausländischer Studierender in die Europäische Union zu fördern.
- 23 Tatsächlich heißt es in den Erwägungsgründen zum zweiten dieser Ziele:

„(3) ... Die Zuwanderung aus Drittstaaten ist ein Weg, um den Bedarf an hoch qualifizierten Personen in der Union zu decken; insbesondere Studenten und Forscher sind zunehmend gefragt. Durch ihren Beitrag zu intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum und somit zu den Zielen der Strategie Europa 2020 sind sie als Humankapital für die Union ausgesprochen wichtig.“

„(7) Die Zuwanderung zu den in dieser Richtlinie genannten Zwecken sollte der Erzeugung und dem Erwerb von Wissen und Kompetenzen dienen. Sie stellt für die betreffenden Migranten, ihren Herkunftsstaat und den betreffenden Mitgliedstaat eine Bereicherung dar und trägt zugleich zur Stärkung der kulturellen Bindungen und Bereicherung der kulturellen Vielfalt bei.“

„(14) Um den Ruf Europas als internationalen Exzellenzstandort für Studium und berufliche Bildung zu festigen, sollten die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt zu diesen Zwecken verbessert und vereinfacht werden. Dies stimmt mit den Zielen der Agenda für die Modernisierung von Europas Hochschulsystemen überein, vor allem im Kontext der internationalen Ausrichtung der europäischen Hochschulbildung. Es ist auch der Grund für die Angleichung des einschlägigen nationalen Rechts der Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang und im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates zur Modernisierung der Hochschulbildung ... sollte der Begriff ‚Hochschulbildung‘ alle tertiären Einrichtungen umfassen und kann unter anderem Universitäten, technische Universitäten, technische Fachhochschulen, Grandes Ecoles, Wirtschaftsuniversitäten und Business Schools, technische Fachschulen, Instituts

Universitaires de Technologie (IUT), Fachhochschulen, Professional Schools, Polytechnika und Akademien einschließen.“

„(39) Für Studenten sollten keine Zulassungsquoten gelten, weil sie – auch wenn sie während ihres Studiums gemäß den Bedingungen dieser Richtlinie arbeiten dürfen – die Zulassung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats anstreben, um als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das ein Pflichtpraktikum umfassen kann.“

24 Die Richtlinie (EU) 2016/801 hat auch die Verbesserung der Verfahrensgarantien für ausländische Studierende zum Ziel. Dies ergibt sich aus Folgendem:

- Arbeitsunterlage der Kommission<sup>3</sup>:

*„Auch bei den Verfahrensgarantien wurden Schwachstellen ermittelt. So wurde das Fehlen einer Frist für die Bearbeitung von Anträgen auf Aufenthaltstitel und die Entscheidung der Mitgliedstaaten darüber bemängelt“;*

*„3. ZIELE*

*Politisches Hauptziel ist es, die Vorschriften für die Einreise von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- und Studienzwecken, zum Zweck der Erfahrungssammlung und/oder zur Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten zur Verbesserung ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten (Schüleraustausch, Freiwilligendienst, unbezahltes oder bezahltes Praktikum oder Au-pair-Beschäftigung) in die EU sowie für den dortigen Aufenthalt für mehr als drei Monate zu verbessern.*

*Die Einzelziele beziehen sich auf die vorstehend dargelegten Probleme:*

...

*o Verbesserung der Verfahrensgarantien, beispielsweise Fristen für Entscheidungen über Anträge“;*

<sup>3</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Zusammenfassung der Folgenabschätzung als Begleitunterlage zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- und Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum oder einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung, Richtlinie zur Neufassung und Änderung der Richtlinien 2004/114/EG und 2005/71/EG (COM[2013] 151 final) (SWD[2013] 77 final), <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7869-2013-ADD-2/de/pdf>.

- Vorschlag für die Richtlinie<sup>4</sup>:

*„Es werden Bestimmungen über eine bessere Information und größere Transparenz sowie Bearbeitungsfristen und verstärkte Verfahrensgarantien eingeführt, beispielsweise die Pflicht zur schriftlichen Begründung der Entscheidung und Rechtsbehelfe. Die Bearbeitungsgebühren müssen im Verhältnis zum Zweck des Aufenthalts stehen.“*

- Den Erwägungsgründen der Richtlinie:

*„(30) Wenn die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllt sind, sollten die Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist einen Aufenthaltstitel ausstellen.*

...

*(43) Die nationalen Behörden sollten dem Antragsteller die Entscheidung über den Antrag mitteilen. Dies sollte so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb des in dieser Richtlinie festgelegten Zeitraums schriftlich erfolgen.“*

- 25 Mit Blick auf die verschiedenen notwendigen Formalitäten und Vorsprachen und mit Blick auf die Länge des Verfahrens (siehe Rn. 3 bis 6 der vorliegenden Zusammenfassung) passiert es häufig, dass von den Betroffenen eine Klage erst kurz vor Beginn des Studienjahrs, auf das sich der Visumantrag bezieht, erhoben werden kann. Ausschließlich zuständig für [ordentliche] Aussetzungsanträge und für [ordentliche] Nichtigkeitsklagen gegen Entscheidungen, durch die Visa zu Studienzwecken verweigert werden, ist der CCE. Er übt eine Rechtmäßigkeitskontrolle aus, die es ihm nicht ermöglicht, seine Einschätzung an die Stelle der Einschätzung der für Visa zuständigen Verwaltungsbehörde zu setzen.<sup>5</sup>
- 26 Obwohl die Frist für die Entscheidung über einen [ordentlichen] Aussetzungsantrag grundsätzlich 30 Tage beträgt, ergibt sich aus der Rechtsprechung, dass es in der Praxis bis zu sechs bis zehn Monaten dauern kann, bevor der CCE seine Entscheidung trifft.
- 27 Unabhängig davon ist erkennbar, dass selbst die gesetzliche Frist von 30 Tagen für die Entscheidung über einen [ordentlichen] Aussetzungsantrag von vornherein zu lang ist. Wird das Urteil des CCE nämlich nicht mit einer vorläufigen

<sup>4</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung [NEUFASSUNG] /\* COM/2013/0151 final – 2013/0081 (COD) \*/, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52013PC0151>.

<sup>5</sup> Zu den Grenzen der Klage, siehe das Vorabentscheidungsersuchen des belgischen Conseil d'État (Staatsrat) vom 23. Dezember 2022 (Rechtssache C-14/23, zweite Rüge, S. 9 ff.).



Maßnahme verbunden, durch die dem Staat gegenüber angeordnet wird, eine neue Entscheidung zu treffen, so ist sehr zu befürchten, dass eine neue Entscheidung über den Visumantrag nicht innerhalb einer Frist ergeht, in der das Studienjahr der betreffenden Person weder behindert noch gar irreversibel zum Scheitern gebracht wird.

- 28 Es sind keine Garantien dafür erkennbar, dass der CCE innerhalb der gebotenen Frist entscheidet, d. h. vor dem Zeitpunkt, zu dem die Anwesenheit des Studierenden an seiner Bildungseinrichtung vorgeschrieben ist. Zahlreiche Klagen werden im Übrigen mit der Begründung abgewiesen, der Student habe das erforderliche Interesse an der Fortführung des Verfahrens verloren, da er sich nicht mehr für das Studienjahr einschreiben könne, auf das sich sein Visumantrag beziehe.
- 29 Das Aussetzungsverfahren in äußerster Dringlichkeit hätte es ermöglicht, rechtzeitige Entscheidungen zu treffen und den belgischen Staat mittels einer vorläufigen Maßnahme gegebenenfalls zu zwingen, über den Visumantrag unverzüglich neu zu entscheiden. Dieses Verfahren kann jedoch vom ausländischen Studierenden, dem ein Visum zu Studienzwecken verweigert worden ist, nicht mehr eingeleitet werden (s. Rn. 8 der vorliegenden Zusammenfassung).
- 30 Die Eilverfahrensrichter der ordentlichen Gerichte sehen sich im Allgemeinen nicht befugt, dem belgischen Staat gegenüber anzuordnen, dass dieser über den Visumantrag eines ausländischen Studierenden neu entscheidet. Sie sind außerdem nicht befugt, die in Streit stehende Entscheidung auszusetzen oder selbst ein Visum zu erteilen.
- 31 Der einzige Rechtsbehelf, der einem ausländischen Staatsangehörigen, dem der Zugang zu den Lehrveranstaltungen bei Beginn des Studienjahres vorenthalten wird, offensteht, besteht darin, eine Schadensersatzklage gegen den belgischen Staat zu erheben, jedoch ohne jemals das unwiederbringlich verlorene Studienjahr wiedererlangen zu können.
- 32 Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 13 EMRK ergibt sich,
  - dass eine Beschwerde wirksam ist, wenn sie es ermöglicht, den behaupteten Verstoß oder dessen Fortdauern zu verhindern, oder dem Betroffenen ermöglicht, eine angemessene Wiedergutmachung wegen bereits eingetretener Verstöße zu erhalten;<sup>6</sup>

<sup>6</sup> EGMR, *Kudla/Polen*, Urteil vom 26. Oktober 2020, ECLI:CE:ECHR:2000:1026JUD 003021096, § 158.

- dass eine Beschwerde, um wirksam zu sein, in der Lage sein muss, der beanstandeten Situation unmittelbar Abhilfe zu schaffen;<sup>7</sup>
  - dass eine Beschwerde, die nicht rechtzeitig Erfolg haben kann, weder angemessen noch wirksam ist;<sup>8</sup>
  - dass eine nachträgliche Beschwerde nicht immer geeignet ist, die geltend gemachten Verstöße gegen die Konvention in zufriedenstellender Weise zu beheben.<sup>9</sup>
- 33 Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob der Rechtsbehelf, den der belgische Staat ausländischen Studierenden gegen eine Entscheidung über die Verweigerung eines Visums zu Studienzwecken gewährt, mit Art. 34 Abs. 5 der Richtlinie 2006/801/EU in Verbindung mit den Art. 7, 14 und 47 der Charta sowie mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar ist. Diese Frage stellt sich unter Berücksichtigung aller oben dargelegten Umstände und insbesondere unter Berücksichtigung, dass
- allein die Rechtsbehelfe des [ordentlichen] Aussetzungsantrags oder der Nichtigkeitsklage, die ihnen beim Conseil du contentieux des étrangers eröffnet sind, es ihnen in den meisten Fällen nicht erlaubt, innerhalb einer gebotenen Frist, d. h. innerhalb einer Frist, die den Verlauf der betreffenden Studien nicht behindert, eine Entscheidung zu erwirken;
  - der Conseil du contentieux des étrangers nur die Rechtmäßigkeit überprüfen kann; er kann die Beurteilung der Verwaltungsbehörde weder durch seine eigene Beurteilung ersetzen, noch an seiner Stelle eine neue Entscheidung treffen; er kann dem belgischen Staat gegenüber nicht anordnen, ein Visum zu erteilen;
  - die Eilverfahrensklage vor dem ordentlichen Gericht keine Gewähr der Wirksamkeit bietet, da die Aussichten, eine Entscheidung zu erwirken, mit der dem belgischen Staat gegenüber angeordnet wird, eine neue Entscheidung über den Visumantrag zu treffen, in erheblichem Maße vom Zufall abhängen; der Eilverfahrensrichter ist im Übrigen nicht befugt, die Beurteilung des Ausländeramts durch seine Beurteilung zu ersetzen und dessen Entscheidung abzuändern; er kann dem belgischen Staat gegenüber genauso wenig anordnen, ein Visum zu erteilen;

<sup>7</sup> EGMR, *Guide sur l'article 6 de la Convention – Droit à un recours effectif*, Aktualisierung 31. August 2022, S. 13.

<sup>8</sup> EGMR, *Kadikis/Lettland*, Urteil vom 4. Mai 2006, ECLI:CE:ECHR:2006:0504 JUD006239300, § 62.

<sup>9</sup> EGMR, *Alexejew/Russland*, Urteil vom 21. Oktober 2010, ECLI:CE:ECHR:2010:1021 JUD000491607, § 100.

- der Verlust eines Studienjahres unwiederbringlich ist und offenbar nicht in adäquater Weise durch eine Entschädigung wiedergutmacht werden kann.
- 34 Hat der Studierende mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt und stellt das Verfahren in äußerster Dringlichkeit die einzige Möglichkeit dar, den geltend gemachten Schaden zu verhindern, verstößt es dann nicht gegen die vorgenannten Bestimmungen, wenn dem Studierenden der Zugang zu diesem Verfahren verneint wird?
- 35 Hätte die Unmöglichkeit, einen solchen Rechtsbehelf einzulegen, nicht zur Folge, dass die Ausübung des Rechts des ausländischen Studierenden, einen Aufenthaltstitel zu erhalten, wenn er die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllt (wie nach Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie [EU] 2016/80 gewährleistet), in der Praxis unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird?
- 36 Läuft eine solche Unmöglichkeit nicht den mit der Richtlinie verfolgten Zielen zuwider, mit denen insbesondere die Verfahrensgarantien für Drittstaatsangehörige gestärkt und der Zustrom von Studierenden aus Drittstaaten in die Europäische Union gefördert werden sollen.
- 37 Um sein Urteil in der vorliegenden Rechtssache zu fällen, hält es das Gericht für notwendig, den Gerichtshof um eine Entscheidung zu den unten aufgeführten Fragen zu ersuchen.

#### **4. Vorlagefragen:**

- 38 Das Gericht stellt dem Gerichtshof die folgenden drei Fragen und weist darauf hin, dass die dritte Frage im Wesentlichen mit der dritten Frage übereinstimmt, die der belgische Conseil d'État in seinem Vorabentscheidungsersuchen vom 23. Dezember 2022 (Rechtssache C-14/23) dem Gerichtshof vorgelegt hat:

Erfordert Art. 34 der Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, allein oder in Verbindung mit den Art. 7, 14 Abs. 1 und 47 der Charta der Grundrechte sowie mit dem Grundsatz der Effektivität und im Lichte des mit der Richtlinie verfolgten Ziels, die Verfahrensgarantien für Drittstaatsangehörige zu stärken und den Zustrom ausländischer Studierender in die Europäische Union zu fördern,

- 1) dass einem ausländischen Studierenden ein unter Bedingungen der äußersten Dringlichkeit durchzuführender Rechtsbehelf ausnahmsweise zur Verfügung gestellt wird, wenn er nachweist, dass er die gebotene Sorgfalt an den Tag gelegt hat und dass die Einhaltung der Fristen, die bei der Durchführung eines

ordentlichen Verfahrens (der Aussetzung/Nichtigerklärung) erforderlich sind, den Ablauf seines Studiums behindern könnte?

Sollte diese Frage zu verneinen sein, ist dann dieselbe negative Antwort auch in dem Fall zu erteilen, dass bei Nichtergehen einer Entscheidung innerhalb einer kurzen Frist die Gefahr besteht, dass die betroffene Person unwiederbringlich ein Studienjahr verliert?

2) dass einem ausländischen Studierenden ein unter Bedingungen der äußersten Dringlichkeit durchzuführender Rechtsbehelf ausnahmsweise zur Verfügung gestellt wird, wenn er nachweist, dass er die gebotene Sorgfalt an den Tag gelegt hat und dass die Einhaltung der Fristen, die bei der Durchführung eines ordentlichen Verfahrens (der Aussetzung/Nichtigerklärung) erforderlich sind, den Ablauf seines Studiums behindern könnte, wobei er im Rahmen dieses Verfahrens zusammen mit der Aussetzung, beantragen kann, dass andere vorläufige Maßnahmen angeordnet werden, um die Wirksamkeit des Rechts auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu gewährleisten, wenn er die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllt, wie nach Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/80 garantiert?

Sollte diese Frage zu verneinen sein, ist dann dieselbe negative Antwort auch in dem Fall zu erteilen, dass bei Nichtergehen einer Entscheidung innerhalb einer kurzen Frist die Gefahr besteht, dass die betroffene Person unwiederbringlich ein Studienjahr verliert?

3) dass der im nationalen Recht vorgesehene Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, mit der ein Visum verweigert wird, es dem Richter ermöglicht, seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung der Verwaltungsbehörde zu setzen und die Entscheidung dieser Behörde zu ändern, oder reicht eine Rechtmäßigkeitskontrolle aus, die es dem Richter ermöglicht, eine Rechtswidrigkeit, insbesondere einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, durch die Aufhebung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu beseitigen?